

109-2161

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Důlo

Čj. 109-2/61

Přílohy 1 list

1 list

18.2.2009 Jc

ST S

Prag, den 17. Juli 1942

Nr. Z: HB/42.

An

die Zentralverwaltung,
die Abteilungen I - IV,
sämtliche Gruppen.

Ich habe zu meinem Bedauern Anlaß, die Gefolgschaft darauf hinzuweisen, daß es auch ihre äußere Haltung ist, nach der sich das Urteil über sie bildet.

So scheint sich der verhältnismäßig geringe Publikumsverkehr in der Behörde dahin auszuwirken, daß einzelne Gefolgschaftsmitglieder das vergessen, was an selbstverständlicher Höflichkeit im Verkehr mit anderen von Ihnen zu erwarten ist. Ich bedauere, von diesem Vorwurf auch Teile der weiblichen Gefolgschaft nicht ausschließen zu können.

Ein anständiger Gruß beim Begegnen im Hause - wobei sich niemand etwas vergibt, wenn er auch dann zuerst grüßt, wenn er dies von anderen erwarten zu können glaubt - , das Aufstehen, wenn ein Fremder das Zimmer betritt, das Anbieten eines Stuhles, insbesondere auch fremden Besuchern gegenüber, dies und sonstige Höflichkeitsbezeugungen sind Selbstverständlichkeiten, die zwar von den meisten von anderen erwartet, von vielen aber aus Nachlässigkeit, zum Teil offenbar auch aus Überheblichkeit, außer Acht gelassen werden.

Ich nehme an, daß es nur dieses Hinweises bedarf, derartige Dinge abzustellen. Ich mache jedenfalls die Herren büroleitenden Beamten dafür verantwortlich, daß die Gefolgschaft in Zukunft keinerlei Anlaß zu Beschwerden über solche Nachlässigkeiten gibt. Sollten einzelne Elemente das Ansehen der Behörde und ihrer Gefolgschaft

utantur des Herrn Stellvertretenden Reichsprotektors,
o des Herrn Staatssekretärs.

HB-14/42

HB-14/42